

Richtlinie des Landkreises Stendal

zur Gewährung von einmaligen Bedarfen nach § 24 Abs. 3 Sozialgesetzbuch II (SGB II) ,§ 31 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsyILG) i.V.m. § 31 SGB XII

Inhaltsübersicht	Seite
1. Allgemeines	2
1.1. Einleitung	2
1.2. Grundsätzliche Ausrichtung	2 - 3
2. Erstausstattung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräte	3
2.1. Anspruchsberechtigung	3 - 4
2.2. Verfahren	4
2.3. Pauschalen für die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	5
3. Erstausstattung für Bekleidung	6
3.1. Anspruchsberechtigung	6
3.2. Verfahren	6
3.3. Pauschalen für Bekleidung	6
4. Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	7
4.1. Anspruchsberechtigung	7
4.2. Verfahren	7
4.3. Pauschalen für Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	7
5. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen	8
6. Leistungsberechtigte ohne laufenden Anspruch	8
7. Inkrafttreten	9

1. Allgemeines

1.1. Einleitung

Mit der Reform des Sozialhilferechts und der Einführung des SGB II und SGB XII zum 01.01.2005 hat der Gesetzgeber u.a. das Ziel verfolgt, die Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten zu stärken und die Verwaltungsvorgänge durch eine stärkere Pauschalierung von einmaligen Leistungen zu erleichtern.

Durch die Neuausrichtung der Bedarfssystematik sind wesentliche Teilbereiche einmaliger Leistungen in den Regelbedarf gemäß § 20 Abs. 1 SGB II und § 27a Abs. 1 SGB XII eingeflossen und die Gewährung einmaliger Leistungen wurde deutlich eingeschränkt.

Die Regelleistungen/Regelbedarfe umfassen neben Ernährung, Körperpflege, Hausrat, persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens, dazu gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben, auch die Leistungen für die Anschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsduer und höherem Anschaffungswert (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine, Möbel), Kleidung, Wäsche, Schuhe sowie Aufwendungen für besondere Anlässe (z.B. Einschulung, Weihnachtsfest, Hochzeit, Konfirmation, Jugendweihe). Der Leistungsberechtigte kann frei entscheiden, welche Prioritäten er im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Betrages bei der Deckung des notwendigen Bedarfes setzt. Er ist grundsätzlich gehalten, einen Teil seiner monatlichen Leistungen anzusparen, um bei entstehendem Bedarf zukünftig größere Anschaffungen zu tätigen.

Nachfolgende Leistungen sind nicht durch den Regelbedarf und die Regeleistung gedeckt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine Sonderbedarfslage anerkannt und einmalige Bedarfe werden gemäß § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII erbracht für:

1. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
2. Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten.

Zu beachten ist, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) gemäß § 6 Abs. 1 SGB II Träger der unter Ziffer 3 genannten Leistungen ist. Diese werden aus Bundesmitteln getragen und unterliegen der fachaufsichtlichen Weisung durch die BA, so dass dieser Punkt der Richtlinie für den Personenkreis der SGB II- Leistungsempfänger nicht zur Anwendung kommt.

1.2. Grundsätzliche Ausrichtung

Das Bundessozialgericht hat wiederholt ausgeführt, welche grundsätzlichen Aspekte im Umgang mit einmaligen Bedarfen zu berücksichtigen sind.¹

Der Begriff „Erstausstattung“ bedarf einer engen Auslegung. Er umfasst die Bedarfe an Bekleidung und Einrichtungsgegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung erforderlich sind und sich an herrschenden Lebensgewohnheiten orientiert. Dabei wird nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsnebens und der Erstausstattung mit Bekleidung liegt.

Der Bedarf darf nicht bereits anderweitig gedeckt sein. Ist z.B. die Wohnungseinrichtung oder sind Teile der Wohnungseinrichtung laut Mietvertrag Bestandteil des Mietverhältnisses, besteht insoweit kein Bedarf.²

¹ Vgl. BSG- Urteil B 14 AS 53/10 vom 13.04.2011

Abzugrenzen ist der Begriff der Erstausstattung von dem der Ersatzbeschaffung. Eine Ersatzbeschaffung liegt beispielsweise dann vor, wenn Gegenstände bereits vorhanden, aber durch Abnutzung unbrauchbar oder aus sonstigen Gründen defekt sind. Die Kosten für eine Ersatzbeschaffung sind grundsätzlich aus den Regelbedarfen bzw. der Regelleistung anzusparen.

Der Anspruch auf Erstausstattung sowie die Leistungserbringung richten nach den Besonderheiten des Einzelfalles und sind bedarfsbezogen zu verstehen. Dieser Anspruch besteht nicht nur bei einer kompletten Erstausstattung, sondern kann sich auch auf Teilausstattungen oder Einzelgegenstände beziehen.

Bei den aufgeführten Bedarfen handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. Die Erfüllung des Erstausstattungsanspruches kann als Sach- oder Geldleistung erfolgen. Die Erbringung der Leistung in pauschalierter Form ist zulässig (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Diese müssen so bemessen sein, dass der Leistungsberechtigte mit dem gewährten Betrag seinen Bedarf decken kann.

2. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

2.1. Anspruchsberechtigung

Der Anspruch auf Gewährung einer Erstausstattung für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte besteht bei entsprechendem Nachweis in folgenden Fällen:

1. bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
2. bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung (Heim, betreute Wohnformen, Frauenhaus Notunterkünfte, Obdachlosenunterkünfte ohne eigenen Hausstand, Übertritt aus dem Ausland) wenn kein eigener Haustrat mehr vorhanden ist
3. bei Neubezug nach Obdachlosigkeit (Obdachlose, Nichtsesshafte), wenn kein eigener Haustrat vorhanden ist
4. bei Neubezug aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
5. bei Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten/Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, wenn nur wenige/keine Einrichtungsgegenstände mitgenommen werden können
6. nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
7. bei Geburt eines Kindes*
8. nach einem (auch teilweisen) Verlust durch Wohnungsbrand, Wasser, Hochwasser, Wasserschäden infolge von Löscharbeiten
9. umzugsbedingt, bei einem durch den Leistungsträger veranlassten Umzug - unbrauchbar gemachte Ausstattungsgegenstände³

Im Falle des Umzugs in eine größere, angemessene Wohnung, bei der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft kommt eine Erstausstattung für die zusätzlichen Räume in Betracht, wenn durch das neue Mitglied der Bedarfsgemeinschaft keine Einrichtungsgegenstände oder Haustrat mitgebracht werden. *Ist der zusätzliche Raumbedarf durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder entstanden, kommt die Bewilligung der Erstausstattung für die Wohnung nur in dem Umfang in Betracht, in dem der Bedarf nicht im Rahmen der Babyerstausstattung abgedeckt ist.

Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung sind auch zu erbringen, wenn diese nachträglich oder nach vorherigem Verzicht beantragt werden und tatsächlich noch nicht vorhanden sind. Insofern handelt es sich um einen bedarfs- und nicht zeitbezogenen Leistungsanspruch.⁴

Bei der Beurteilung und Feststellung des Bedarfs ist maßgeblich, ob Haustrat tatsächlich vorhanden ist oder möglicherweise ein anderweitiger Anspruch auf Bedarfsdeckung besteht, z.B. in Schadensfällen

² Vgl. BSG - Urteil B 4 AS 57 / 13 R vom 06.08.2014

³ Vgl. BSG - Urteil B 4 AS 77/ 08 R vom 01.07.2009

⁴ Vgl. BSG – Urteil B 14 AS 45 / 08 vom 20.08.2009

auf Grund bestehender Versicherungen des Leistungsberechtigten oder Inanspruchnahme schadensersatzpflichtiger Dritter.

Bei der o.g. Aufzählung handelt es sich nicht um eine abschließende Aufstellung. Weitere Fallgestaltungen sind denkbar und möglich.

2.2. Verfahren

1. Die Beihilfe wird nur auf vorherigen Antrag, wenn dem Selbsthilfegrundsatz ausreichend entsprochen wurde und kein Leistungsausschluss besteht, gewährt. Der Antrag ist ausführlich zu begründen und es ist darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Hilfegewährung gegeben sind und es sich **nicht** um eine **Ersatzbeschaffung** handelt.
2. In jedem Einzelfall ist festzustellen, welche Gegenstände erforderlich sind. Es ist insbesondere zu prüfen, inwiefern bei dem erstmaligen Bezug einer Wohnung Gegenstände aus der vorherigen Wohnung weiterhin zur Verfügung stehen.
3. Bei den Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist vorrangig auf Sozialkaufhäuser, Möbellager, Gebrauchtwarenhandel zu verweisen. Im Rahmen des Ermessens (Einzelfallentscheidung) kann von diesem Grundsatz abweichen werden.
4. Ist eine Sachleistung nicht möglich, kann eine Geldleistung unter Beachtung der unter Punkt 2.3. genannten Pauschalbeträge erbracht werden. Eine Unterschreitung ist zulässig, sofern eine kostengünstigere Anschaffung möglich ist. Der Leistungsberechtigte hat die zweckentsprechende Verwendung schriftlich zu bestätigen.
5. Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem gut erhaltenem Haustrat nach ständiger Rechtsprechung zumutbar. Ein Anspruch auf neuen Haustrat besteht in der Regel nicht. Bei Beziehern niedriger Einkommen ist es üblich, bei der Beschaffung von Haustrat auch auf gebrauchte Gegenstände zurückzugreifen. Dies kann auch Personen, die entsprechende Hilfen beantragen, zugemutet werden.⁵

Nur in besonders zu begründenden Einzelfällen, insbesondere, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig im Möbellager, Sozialkaufhaus oder im Gebrauchtwarenhandel zu bekommen sind, ist eine Bewilligung von neuen Gegenständen möglich. Die Pauschalen beinhalten auch notwendige Transportkosten.

Ein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten oder Liefer- bzw. Versandkosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen anfallen, besteht nicht, diese sind aus dem Regelsatz zu finanzieren.⁶

Zusätzlich sind die **Anschlusskosten** der bewilligten Geräte in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Zumutbare Eigenleistungen, die auch bei Nichtleistungsbeziehern üblich sind (z.B. Anschluss Waschmaschine, Auspacken der Geräte u.a.) sind dabei zu berücksichtigen.

Sollte unter Berücksichtigung aller Selbsthilfemöglichkeiten im Einzelfall weder möglich noch zumutbar sein, die beschafften Möbel aufzubauen, kann ausnahmsweise eine Dienstleistung hierfür als Bedarf anerkannt werden.

6. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine zweckentsprechende Verwendung der Hilfen nicht gewährleistet ist, wird grundsätzlich eine Sachleistung z. B. auch in Form eines Waren-gutscheines gewährt.
7. Soweit der Bedarf, vor allem nach einem Wohnungsbrand oder anderen Elementarschäden durch Dritte, insbesondere Versicherungen, gedeckt wird, kommt eine Leistungsgewährung nicht in Betracht. Dauert die Schadensregulierung längere Zeit ist vorzuleisten, der Leistungsberechtigte hat seinen Anspruch an den Leistungserbringer (Jobcenter, Sozialhilfeträger) abzutreten.

⁵ Vgl. SG Münster S 5 AS 55/07 , SG Bremen S 23 AS 877/09

⁶ Vgl. BSG – Urteil B 14 AS 53/ 10 R vom 13.04.2011

2.3. Bedarf/ Pauschalen für die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Bedarf

Die Leistungen sind in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße, nach Feststellung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. Die Höhe der Leistungspauschalen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Einrichtungsgegenstände	1 Person	Jede weitere Person
Bett mit Rahmen und Matratze bzw. Polsterbett	90,00 €	90,00 €
Jugendbett*	90,00 €	
Kleiderschrank	60,00 €	40,00 €
Tisch	25,00 €	10,00 €
Schreibtisch*	70,00 €	
2 Stühle	40,00 €	20,00 €
Wohnzimmerschrank	80,00 €	10,00 €
Küchenmöbel (Schränke, Regale)	100,00 €	20,00 €
Küchenpüle	50,00 €	-
Kühlschrank	100,00 €	-
Waschmaschine	200,00 €	-
Kochplatte	25,00 €	-
Herd	-	120,00 €
Lampen je Zimmer/Flur	10,00 €	-
Staubsauger bei Teppichboden	25,00 €	-
Gardinen pro Fenster einschl. Zubehör	20,00 €	-
Kopfkissen, Federbett/Steppdecke	30,00 €	30,00 €
Bettwäsche, Laken	20,00 €	20,00 €
Sonstige Hausrat (z.B. Töpfe, Pfannen, Geschirr, Handtücher, Besen, Besteck, Eimer u. a. Bügeleisen, Wäscheständer	50,00 €	20,00 €
Gesamt	925,00 €	380,00 €

*Die Anschaffung eines Jugendbettes, das erstmals benötigt wird, nachdem das Kind dem Kinderbett entwachsen ist, ist als Erstausstattung der Wohnung zu übernehmen.⁷

*Auch ein erstmals anzuschaffender Schülerschreibtisch ist ein Gegenstand der Wohnungserstausstattung. Es handelt sich um ein Möbelstück, welches zur Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse von Schulkindern gehört. Dies kann im Einzelfall auch ein anderer Tisch oder ähnliches Möbelstück sein.

Die Aufzählung ist **abschließend**.

Nicht zur Erstausstattung zählt:

Zur Erstausstattung einer Wohnung gehört nicht die Ausstattung mit einem Fernsehgerät und Radio-gerät. Denn ein Fernsehgerät dient -selbst unter dem Aspekt der Üblichkeit in unteren Einkommensgruppen- nicht einem an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientierten „Wohnen“, sondern der Befriedigung von Unterhaltungs- und Informationsbedürfnissen.⁸

Das Bundessozialgericht definiert ein Fernsehgerät als Konsumgegenstand, welcher grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen dient und somit aus dem Regelbedarf bzw. der Regelleistung zu finanzieren ist.

⁷ Vgl. BSG- Urteil B 4 AS 79/ 12 R vom 23.03.2013

⁸ Vgl. BSG- Urteil B 14 AS 75/ 10 R vom 24.02.2011

3. Erstausstattung für Bekleidung gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

3.1. Anspruchsberechtigung

Einmalige Leistungen für notwendige Bekleidung werden nur erbracht, wenn plötzlich und kurzfristig im großen Umfang neue Bekleidung benötigt wird, die ursprünglich nicht oder nur unzureichend vorhanden war. Die Grundausstattung muss so bemessen sein, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist.

Der wiederkehrende Bedarf (Neu- und Ersatzbeschaffung) ist grundsätzlich durch die im Regelbedarf bzw. in der Regelleistung enthaltenen Anteile für Bekleidung abgedeckt. Dieses gilt auch für den wachstums- und verschleißbedingten Bedarf.

Leistungen für Erstausstattung von Bekleidung können bei entsprechendem Nachweis in folgenden Fällen gewährt werden:

1. nach einem Wohnungsbrand (wenn kein Versicherungsschutz besteht)
2. aus sonstigen vergleichbaren Gründen, welche eine Gewährung einer Erstausstattung erfordern.

Ein sonstiger Grund kann z. B. vorliegen, wenn aufgrund einer erheblichen Gewichtszu- oder abnahme ein außergewöhnlicher Bedarf für eine Ausstattung an Bekleidung vorhanden ist. Außergewöhnlich ist der Bedarf, wenn dieser innerhalb kurzer Zeit (3-4 Monate) auftritt und mindestens zwei Kleidergrößen umfasst. Darunter fällt nicht, eine nicht krankheitsbedingte, länger anhaltende Gewichtszu- oder abnahme durch vermehrten oder verminderten Lebensmittelverzehr.

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Konfirmation/ Jugendweihe, Hochzeit, Taufe etc. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an Erstausstattung aus, da Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen Bekleidungsmittel zur Verfügung stellen, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf verfügen (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz).

3.2. Verfahren

1. Die Beihilfe wird jeweils nur auf vorherigen Antrag gewährt. Dabei ist darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Hilfegeklärung, insbesondere Erstausstattung gegeben sind.
2. Die Hilfe erfolgt grundsätzlich als Geldleistung unter Beachtung der im Punkt 3.3. genannten Pauschalbeträge. Hierbei handelt es sich in der Regel um Höchstsätze. Eine Unterschreitung ist zulässig, sofern eine kostengünstigere Anschaffung möglich ist. Es ist auch zumutbar, einen Teil des Bedarfes aus Kleiderkammern und Second-Hand-Läden zu decken. Bei anspruchsberechtigten Personen mit erheblichem Übergewicht kann die Pauschale um bis zu 10% erhöht werden.
Der Leistungsberechtigte hat die zweckentsprechende Verwendung schriftlich zu bestätigen.
3. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine zweckentsprechende Verwendung der Hilfe nicht gewährleistet ist, können auch Warengutscheine gewährt werden.

3.3. Pauschalen für Bekleidung

Kinder von 0 – 14 Jahren	270,00 €
ab 15 Jahre	300,00 €

4. Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

4.1. Anspruchsberechtigung

Leistungen zur Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung sind zu gewähren, wenn die Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen und ein Fehlen entsprechender Bekleidung geltend gemacht wird.

Der während einer Schwangerschaft entsprechende zusätzliche Bedarf einer werdenden Mutter sowie die Grundausstattung für das zu erwartende Kind wird durch Pauschalbeträge bei Schwangerschaft und Geburt unter Beachtung Punkt 4.3. abgedeckt.

4.2. Verfahren

1. Die Beihilfe wird nur auf vorherigen Antrag gewährt.
2. Die genannten Pauschalbeträge unter Punkt 4.3. sind grundsätzlich als Geldleistung zu erbringen, soweit kein Anlass zu der Befürchtung besteht, dass die Beträge nicht sachgerecht verwendet werden. Die Leistungsberechtigte hat die zweckentsprechende Verwendung schriftlich zu bestätigen.
3. Die Pauschale für die Babyerstausstattung ist rechtzeitig, d. h. in der Regel ab der 30. Schwangerschaftswoche zu gewähren und deckt neben dem Bekleidungs- und Hygienebedarf auch die Betteneinstellung des Kindes ab.
4. Zusätzlich zur Pauschale für die Babyerstausstattung sind als Erstausstattung anlässlich der Geburt auch der Bedarf an Kinderwagen mit Matratze, Kinderbett mit Matratze zu decken. Grundsätzlich ist die Anschaffung gebrauchter Gegenstände zulässig.
5. Beihilfen für spätere Schwangerschaften und Geburten (zweite und jede weitere Geburt) werden je nach Bedarfslage im Einzelfall abgegolten. Bei der Bedarfsberechnung ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit Bedarfsgegenstände und -artikel aus einer vorausgegangenen Beihilfegewährung für den gleichen Zweck noch verfügbar sind, da seit der letzten Geburt erst ein kurzer Zeitraum vergangen ist.

In einigen Fällen erhalten schwangere Frauen Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind-Schutz des ungeborenen Lebens“. Diese Hilfeleistungen der Stiftung sind von einer Anrechnung als Einkommen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind-Schutz des ungeborenen Lebens“ ausdrücklich ausgenommen.

Insofern sind die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII anlässlich Schwangerschaft und Geburt, ohne Berücksichtigung der Stiftungsleistungen zu gewähren.

4.3. Pauschalen für Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

1.	Schwangerschaftsbekleidung	120,00 €
2.	Bedarf der Mutter (z.B. Still-BH)	20,00 €
3.	Erstausstattung für den Säugling Bekleidung und Hygienebedarf	250,00 €
4.	Kinderwagen mit Matratze	70,00 €
5.	Kinderbett mit Matratze	100,00 €

Der über die Säuglings-Erstausstattung hinausgehende Bedarf für das Kind (Regelbedarf) wird nach der Geburt durch laufende Regelleistungen / Regelbedarfe gedeckt.

5. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

Die Verfahrensvorschriften hierzu, gelten nur für den Rechtskreis des SGB XII und § 2 Asylbewerberleistungsgesetz. Für den Rechtskreis des SGB II liegt die Verantwortung bei der Bundesagentur für Arbeit.

Sozialhilfe erhält nicht, wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Es ist deshalb regelmäßig ein vorrangiger Leistungsanspruch gegenüber Krankenkassen, Pflegekassen oder Rehabilitationsträgern zu prüfen. Eine Kostenübernahme kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Zur Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Bereich SGB XII und SGB II folgt der Landkreis Stendal der Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit. Diese ist als Auszug in der Anlage 1 beigefügt.

6. Leistungsberechtigte ohne laufenden Anspruch

Einmalige Bedarfe nach den Ziffern 2 – 5 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung benötigen, diesen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, welches sie innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungsmonats erwerben.

Bewilligungsmonat und sechs Folgemonate ergeben insgesamt sieben Heranziehungsmonate (Multiplikator). Die Entscheidung über den Multiplikator ist eine Ermessensentscheidung, die nach § 35 Abs.1 SGB X zu begründen ist. Es kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse geboten ist.

In dem Zeitraum, für den der Einkommensüberhang bereits berücksichtigt wurde, darf für einen weiteren durch einmalige Leistungen abzugeltenden Bedarf der Einsatz des Einkommens nicht noch einmal verlangt werden.

Bei der Berechnung der Eigenbeteiligung ist grundsätzlich vom Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II bzw. des § 19 Abs. 1 SGB XII auszugehen, welches den Bedarf der Leistungen zum Lebensunterhalt übersteigt.

Regelung für Auszubildende und Studenten

Auszubildenden und Studierenden, die unter Berücksichtigung der Regelungen in § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben, ist jedoch gemäß § 27 Abs. 2 SGB II ein Anspruch auf Gewährung der einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Erstausstattung an Bekleidung sowie Schwangerschaft und Geburt) zuzuerkennen. Die hier zu gewährende einmalige Leistung betrifft einen Bedarf, der durch besondere Umstände bedingt und von der Ausbildung unabhängig ist (nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe).

Für Auszubildende und Studierende im Rahmen des § 22 SGB XII, können einmalige Leistungen nach § 31 SGB XII nur in besonderen Härtefällen als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Stendal zur Gewährung von einmaligen Bedarfen nach § 24 Abs.3 SGB II, § 31 SGB XII und § 2 Asylbewerberleistungsgesetz i.V.m. § 31 SGB XII vom 01.06.2012 außer Kraft.



Carsten Wulfänger

Anlage 1

